



FINANZORDNUNG

ANLAGE I - BEITRÄGE und GEBÜHREN

Abschnitt 1 MITGLIEDSCHAFT und SPIELBERECHTIGUNG

1. Allgemeines

- a) Als Kalenderjahr wird der Zeitraum vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember eines Jahres bezeichnet
- b) Als Sportjahr wird der Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahrs bezeichnet

2. Jahresbeiträge der Landesverbände und Vereine

Im Kalenderjahr werden folgende Mitgliedsbeiträge fällig:

pro Landesverband	€ 100,00
pro Verein	€ 100,00

Die Vorschreibung des Jahresbeitrages erfolgt jeweils bis zum 31. März des laufenden Jahres durch den ÖBV an den jeweiligen Landesverband bzw. an den jeweiligen Verein.

3. Jahresbeiträge für Einzelmitglieder

Im Sportjahr wird ein ÖBV-bezogener Jahresbeitrag pro Einzelmitglied von € 1 fällig, der dem jeweiligen Verein, bei welchem das Mitglied zu Kalenderjahresbeginn bzw. beim Eintritt in den ÖBV angehört, vorzuschreiben ist.

4. Jahresgebühr für Spielberechtigung

Im Sportjahr werden folgende vereinsbezogene Gebühren für die Berechtigung zur Teilnahme an Wettkämpfen des ÖBV fällig. Wechselt der Spieler im Sportjahr den Verein, wird die Spielberechtigung dem neuen Verein am Ende des Quartals in dem der Wechsel vollzogen wurde berechnet.

pro Nachwuchsspieler (U9 und jünger)	€ 0,00
pro Nachwuchsspieler (ab U11 bis U19)	€ 8,00
pro Erwachsene	€ 14,00

5. Gleitklausel

Die Spielberechtigungsgebühren erhöhen sich ab der Wettkampfsaison 2011/12 jährlich jeweils mit 1. Juli um 2,5%. Der rechnerisch ermittelte Betrag ist auf- oder abzurunden. Die aktuellen Beiträge und Gebühren werden mit der Zusendung der Vorschreibung zu den Mitgliedsbeiträgen bekanntgegeben.

6. Klärungszeitraum

Die Klärung der Spielberechtigung und ggf. der Mitgliedschaft für Einzelmitglieder für das beginnende Sportjahr erfolgt durch die Vereine über die online-Plattform im Zeitraum 01.07. – 30.09. Die Vorschreibung der Gebühren und Beiträge erfolgt durch die ÖBV-Geschäftsstelle nach Quartalsende per 30.09. .

Für Einzelmitglieder deren Spielberechtigung und ggf. auch deren Mitgliedschaft im Klärungszeitraum nicht abgemeldet wurden, wird für das beginnende Sportjahr die Spielberechtigungsgebühr und auch der Mitgliedsbeitrag vorgeschrieben und kann bei einer nach diesem Termin erfolgten Abmeldung nicht mehr storniert oder rückerstattet werden.

7. Aufnahmegebühr für Vereine

Jedem neu aufgenommenen Verein ist der Betrag von € 40 als Aufnahmegebühr vorzuschreiben.

Abschnitt 2 NENNGELDER (Meldegebühren)

Nennelder werden mit der Nennung zu einer ÖBV-Sportveranstaltung fällig und sind unabhängig von einer tatsächlich erfolgten Teilnahme zu bezahlen.

Nennelder verbleiben mit Ausnahme des nachfolgend aufgelisteten Punkts a) beim Ausrichter.

a)	Bundesliga je Mannschaft	€ 300,00
b)	Bundesliga - Qualifikationsturnier je Mannschaft	€ 75,00
c)	ÖMM Jugend- und Schüler je Mannschaft	€ 75,00
d)	ÖSTM pro Teilnehmer / Bewerb	€ 15,00
e)	ÖM Senioren pro Teilnehmer / Bewerb	€ 12,00
f)	ÖM Schüler, Jugend und Junioren pro Teilnehmer / Bewerb	€ 10,00
j)	ÖBV- Jugend-/Schüler -RLT je Teilnehmer / unabhängig von den gespielten Bewerb	€ 12,00

Abschnitt 3 MAHN- und STRAFGEBÜHREN

1. Allgemeines

Vorgeschriebene Beiträge und Gebühren sind spätestens 28 Tage nach Zustellung fällig. Kommt der Zahlungspflichtige dieser Zahlung nicht nach, so ist durch die vorschreibende Stelle im Abstand von jeweils zwei Wochen, unter Vorschreibung der in der FinO vorgesehenen Mahngebühr zu mahnen. Erfolgt die Zahlung innerhalb von zwei Wochen nach der dritten Mahnung immer noch nicht, so ist lt. Rechtsordnung die Suspendierung auszusprechen und davon das Präsidium, der zuständige Landesverband und die betroffenen Referate zu informieren. Dies gilt auch für die Aufhebung der Suspendierung. Ab dem Zeitpunkt der Suspendierung sind Verzugszinsen von 1% per Monat zu Verrechnen.

2. Mahngebühr

Pro Mahnung wird eine Gebühr von € 10 fällig

3. Strafgebühren

3.1 Bundesliga

Strafen, die aus dem Bundesligabetrieb ausgesprochen werden, stehen dem Bundesliga-Referat für Weiterentwicklungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen (u.a. Vermarktung der Bundesliga zur Verfügung).

a)	Einsatz von nicht startberechtigten Spielern lt. § 04 BL-DB (z. B. Spieler mit doppelter oder mehrfacher Spielberechtigung im internationalen Ligaspielbetrieb), Vereinsstrafe pro Spieler	€ 500,00
----	--	----------

b)	Bundesligagebühren für fehlenden Referee je Spielsaison lt. Bundesligaordnung. Diese Gebühr kann mit der Subvention für Bundesligamannschaften gegenverrechnet werden	€ 110,00
c)	Sonstige Verfehlungen gegen die Durchführungsbestimmungen der Bundesligaordnung	€ 300,00
d)	Nichtantreten bei Absage von mind. 7 Tagen vor Spieltermin in der Bundesliga und beim Bundesliga -Qualifikationsturnier	€ 750,00
e)	Nichtantreten bei Absage von weniger als 7 Tagen vor Spieltermin in der Bundesliga und beim Bundesliga -Qualifikationsturnier	€ 1.000,00
f)	Spielverlegung oder Terminverschiebung in der Bundesliga ohne Zustimmung durch den Referenten für Bundesligaangelegenheiten	€ 145,00
g)	Fehlende Information über Schiedsrichtereinsätze pro BL-Begegnung an das ÖBV-Schiedsrichterreferat	€ 75,00
h)	Pönale für Bundesligavereine, die keine Nachwuchsmannschaft für die Mannschaftsmeisterschaft ihres Landesverbandes nennen oder im Falle ihrer Qualifikation an der Österreichischen Nachwuchsmeisterschaft nicht teilnehmen	€ 300,00
i)	Pönale für Bundesligavereine, die keine Reservemannschaft für die Mannschaftsmeisterschaft ihres Landesverbandes nennen	€ 145,00
j)	Allgemeine Verletzungen der Bundesligaordnung je Verstoß	€ 75,00
k)	Verspätete Absage Europacup	€ 500,00
l)	Strafgebühren bei gelben und roten Karten (BLO §06/2 b) ab der zweiten und für jede folgende gelbe Karte (Spielerbezogen) jede rote Karte	€ 50,00 € 100,00

3.2 Sonstige Strafgebühren

a)	im nationalen Spielbetrieb: bei nachrichtenloser Nichtteilnahme (siehe Turnierordnung/2.7.3) - bei allen ÖBV-RLT <i>bei ÖSTM, ÖM und ÖBV Masters (Durchführungsbest/SpO/Abschnitt 2/§ 01/(10), § 03/(9), § 05/(7))</i> ab der zweiten und für jede folgende <u>gelbe Karte</u> (Spielerbezogen) jede <u>rote Karte</u> <i>bei ÖSTM, ÖM, ÖBV-Masters, Elite-RLT:</i> Verstoß gegen Bekleidungs Vorschriften lt. SPo/§ 8	doppeltes Nenngeld € 50,00 € 100,00 € 50,00
b)	Sonstige Strafgebühren im internationalen Spielbetrieb wie - vorsätzliches Nichtantreten eines durch den ÖBV nominierten Spielers oder - Fehlverhalten im Allgemeinen sind durch den Leistungssportausschuss festzulegen und durch den ÖBV dem betreffenden Spieler vorzuschreiben	
c)	von der BWF oder BE verhängte Strafen sind an die betreffenden Spieler weiterzugeben	
d)	Verstoß gegen die Schiedsrichterordnung	€ 75,00
e)	Verstoß gegen die ÖBV-Ballzulassung Die folgenden Strafen sind dem Ausrichter oder dem Verein, dem der Spieler angehört, vorzuschreiben	
	I. Mangelnde Kontrollpflicht	€ 75,00
	II. Verwendung nicht zugelassener Bälle im Wiederholungsfall	€ 75,00
	III. Grobe Täuschung	€ 220,00
	IV. Darüber hinaus kann durch den Wettkampfausschuss eine Sperre ausgesprochen werden	

Abschnitt 4 PROTESTGEBÜHREN

Für jeden Protest sind folgende Gebühren zu bezahlen:

1. Instanz	€	50,00
2. Instanz	€	100,00
3. Instanz	€	150,00

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die Länderkonferenz am 20.6. 2009 in Kraft.
Die Ordnung tritt in der Änderung durch Beschlussfassung der Länderkonferenz am 6.2.2010 in Kraft.
Die Ordnung tritt in der Änderung durch Beschlussfassung der Länderkonferenz am 5.2.2011 in Kraft.
Die Ordnung tritt in der Änderung durch Umlauf- Beschlussfassung der Länderkonferenz per 1.8.2011 in Kraft.
Die Ordnung tritt in der Änderung durch Beschlussfassung der Länderkonferenz am 4.2.2012 in Kraft.
Die Ordnung tritt in der Änderung durch Beschlussfassung der Länderkonferenz am 1.2.2014 in Kraft.
Die Änderung dieser Ordnung tritt durch Beschlussfassung der Länderkonferenz am 31.1.2015 in Kraft.
Die Änderung dieser Ordnung tritt durch Beschlussfassung der Länderkonferenz am 4.2.2017 in Kraft.
Die Änderung dieser Ordnung tritt durch Beschlussfassung der Länderkonferenz am 4.2.2017 in Kraft.
Die Änderung dieser Ordnung tritt durch Beschlussfassung der Länderkonferenz am 2.2.2019 in Kraft.
Die Änderung dieser Ordnung tritt durch Beschlussfassung der Länderkonferenz am 29.2.2020 in Kraft
Die Änderung dieser Ordnung tritt durch Beschlussfassung der Länderkonferenz am 19.02.2021 in Kraft.